



Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft AG 60plus im Landesverband Berlin

§ 1 Grundlagen

- (1) Innerhalb des Landesverbandes Berlin wird eine Arbeitsgemeinschaft der AG 60 plus gebildet.
- (2) Aufgaben und Organisation der AG 60 plus richten sich nach
 - dem Organisationsstatut der SPD und den ergänzenden statutarischen Bestimmungen für den Landesverband Berlin,
 - sowie den Grundsätzen und Richtlinien für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD.
- (3) Die Berechnung der Mitgliederstärke erfolgt jeweils am Schluss des Kalenderjahres, das den Partiewahlen vorangeht.
- (4) Die Wahlperiode der AG 60 plus entspricht der der Partei.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Die AG 60 plus umfasst Mitglieder vom vollendeten 60. Lebensjahr an sowie weitere an der Seniorenarbeit Interessierte, die ihre Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt haben.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht für Funktionen in der Arbeitsgemeinschaft bleibt Mitgliedern vorbehalten, die entweder in der Mitgliederliste (MAVIS) registriert sind oder in geeigneter Form ihre Mitarbeit schriftlich gegenüber dem SPD-Landesverband erklärt haben.
- (3) Nicht-Mitglieder sind zur Mitarbeit ausdrücklich eingeladen. Ihnen kann durch Beschluss Antrags- und Rederecht eingeräumt werden.

§ 3 Organisationsaufbau

- (1) Der Organisationsaufbau entspricht dem der Partei.
- (2) Die Grundeinheit der Arbeitsgemeinschaft ist in allen Berliner Bezirken die Kreisebene.
- (3) Die Bildung von wohnortnahen Arbeitsgemeinschaften der AG 60 plus auf der Abteilungsebene oder einer mehrere Abteilungen umfassenden, abteilungsübergreifenden Ebene ist zur Ansprache und Einbindung möglichst vieler älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger in die politische Arbeit der SPD ausdrücklich erwünscht. Die Arbeitsgemeinschaften auf abteilungsübergreifender Ebene können aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine vor Durchführung der Wahl festzulegende Zahl von stellvertretenden Vorsitzenden sowie weitere Vorstandsmitglieder wählen. Zur Einrichtung abteilungsübergreifender Arbeitsgemeinschaften ist das Einverständnis der zuständigen Abteilungsvorstände der SPD notwendig.

§ 4 Organe auf Kreisebene

- (1) Organe der AG 60 plus auf Kreisebene sind der Kreisvorstand und die Kreisvollversammlung.
- (2) Die Kreise führen ihre Arbeit selbstständig durch.
- (3) Die Kreise wählen in ihren Jahreshauptversammlungen gem. § 8 Abs. 5 der Wahlordnung die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landesdelegiertenkonferenz sowie einen Kreisvorstand bestehend aus:
 - a) dem oder der Vorsitzenden oder einer Doppelspitze aus zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden, davon eine Frau
 - b) zwei oder drei stellvertretenden Vorsitzenden, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist
 - c) eine*r Schriftführer*in
 - d) Beisitzer*innen, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist.
- (4) Die Kreisvollversammlung nominiert in geheimer Wahl die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft in den Kreisvorstand der Partei. Nominiert werden kann nur, wer Mitglied des Geschäftsführenden Kreisvorstandes ist.
- (5) Die Kreisvollversammlung nominiert in geheimer Wahl die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft in den Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft. Nominiert werden kann nur, wer Mitglied des Geschäftsführenden Kreisvorstandes ist.

§ 5 Organe auf Landesebene

- (1) Organe der Arbeitsgemeinschaft auf Landesebene sind die Landesdelegiertenkonferenz und der Landesvorstand.
- (2) Die Landesdelegiertenkonferenz ist das höchste Beschlussorgan der Arbeitsgemeinschaft. Sie tagt mindestens einmal im Jahr und wird vom Landesvorstand einberufen.

Die Landesdelegiertenkonferenz der AG 60plus besteht aus 70 Delegierten. Jeder Kreis erhält 2 Grundmandate = 24 Mandate. Die restlichen 46 Mandate werden entsprechend der am Stichtag (31.12. des Vorjahres) errechneten Zahl der zur AG 60plus gehörenden Mitglieder auf die Kreise verteilt.
- (3) Die Landesdelegiertenkonferenz wählt die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bundeskonferenz und zum Bundesausschuss sowie den Landesvorstand der AG 60plus bestehend aus:
 - a) dem oder der Landesvorsitzenden oder einer Doppelspitze aus zwei gleichberechtigten Landesvorsitzenden, davon eine Frau
 - b) bis zu sechs stellvertretenden Landesvorsitzenden, deren Anzahl vor der Wahl beschlossen wird
 - c) eine*r Schriftführer*in
 - d) den Beisitzer*innen, deren Anzahl vor der Wahl beschlossen wird
 - e) die von den zwölf Kreisvollversammlungen nominierten Vertretungen der Kreise.
- (4) Der oder die Vorsitzende oder die Doppelspitze, die stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Schriftführer*in bilden den geschäftsführenden Landesvorstand. Der Landesvorstand kann dem geschäftsführenden Landesvorstand zu Beginn der Wahlperiode spezifische Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übertragen.

- (5) Die Landesdelegiertenkonferenz nominiert in geheimer Wahl die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft in den Landesvorstand der Partei. Nominiert werden kann nur, wer Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstandes ist.
- (6) Für den Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft kann ein*e Mitgliederbeauftragte*r benannt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung in Kraft und lösen die bisherigen ab.